

Informationen und Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Rhein-Kreis Neuss im Zusammenhang mit dem COVID-19

Stand: 24.02.2021

Maßnahmen des Rhein-Kreises Neuss	
<ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl der Erkrankungen (COVID-19), die durch das Coronavirus verursacht werden, minimieren. Die Gesundheit der Menschen schützen. Ausbreitung des Coronavirus verlangsamen, um eine angemessene medizinische Versorgung sicherzustellen und genügend Betten für schwere Fälle vorzuhalten. 	
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsamt Rhein-Kreis Neuss Robert-Koch-Institut Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> Hausarzt Kassenärztlicher Notdienst: 116-117 (ohne Vorwahl) Corona-Hotline Gesundheitsamt Rhein-Kreis Neuss: 02181/601-7777 Kontakt in der Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss: 02131/928-7501 wirtschaftsfoerderung@rhein-kreis-neuss.de Mo-Fr 08-18 Uhr
Letzte Nachrichten	
<ul style="list-style-type: none"> Neustarthilfe: Beantragung ab sofort möglich bis zum 31.08.2021 <i>s. Überbrückungshilfe</i> Erweiterter Beihilferahmen angekündigt: Kleinbeihilfen → 1,8 Mio. € Fixkostenhilfen → 10 Mio. € Weitere Informationen erhalten Sie beim Bundeswirtschaftsministerium November- und Dezemberhilfe: Auszahlung der Dezemberhilfe ist gestartet, Antragsfrist verlängert bis zum 30.04.2021 <i>s. Außerordentliche Wirtschaftshilfe</i> Überbrückungshilfe II: Antragsfrist verlängert bis zum 31.03.2021 <i>s. Überbrückungshilfe</i> Erleichterter Zugang zur Grundsicherung gilt für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.03.2021 beginnen <i>s. Soloselbstständige, Kleinstunternehmen, Freiberufler</i> Verlängerung des Lockdowns bis zum 07.03.2021, ab dem 01.03.2021 dürfen Friseure und Betriebe zur nichtmedizinischen Fußpflege wieder öffnen, s. Beschluss der Bund-Länder-Konferenz vom 10.02.2021 	

Verlängerung des Lockdowns bis zum 07.03.2021

Bei der Bund-Länder-Konferenz am 13.12.2020 wurde ein harter Lockdown ab dem 16.12.2020 beschlossen. Dieser wurde nun in der Bund-Länder-Konferenz am 10.02.2021 erneut bis zum 07.03.2021 verlängert.

- Handel & Gastronomie:
 - NRW schließt ab dem 16.12.2020 bis mindestens zum 07.03.2021 alle Geschäfte des Einzelhandels, außer jene, die den täglichen Bedarf abdecken (z. B. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Tankstellen, Kioske, etc.)
 - Gastronomiebetriebe müssen ab dem 02.11.2020, zunächst befristet bis zum 07.03.2021, schließen.
 - Zulässig bleiben auch für geschlossene Geschäfte der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren bzw. mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause. Die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann!
- Dienstleistungen
 - Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann sind untersagt (insb. Friseure, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Massage)
ACHTUNG: Ab dem **01.03.** können **Friseure** und Betriebe zur **nichtmedizinischen Fußpflege** unter Auflagen wieder öffnen!
 - Davon ausgenommen sind weiterhin medizinisch notwendige Leistungen
 - Es ist auf die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln sowie eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten
 - Es dürfen ebenfalls keine anderen Waren verkauft werden als im zulässigen Einzelhandel oder mit der Leistung unmittelbar verbundenes Zubehör
- Für Arbeitgeber: [Corona-Arbeitsschutzverordnung](#), gültig 27.01. – 15.03.2021:
 - Arbeitgeber müssen überall dort Homeoffice anbieten, wo es möglich ist und keine betrieblichen Gründe entgegenstehen
 - Für Beschäftigte, die nicht im Homeoffice arbeiten können, haben die Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen den gleichwertigen Schutz sicherzustellen
 - Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf ein Minimum zu reduzieren
 - In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten sollen möglichst kleine Arbeitsgruppen gebildet und möglichst zeitversetzt gearbeitet werden
 - Für das Arbeiten im Betrieb müssen Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung stellen, wenn Anforderungen an Räume oder Abstand aus bestimmten Gründen nicht eingehalten werden können
 - Weitere Informationen erhalten Sie bei der [Bundesregierung](#)
- Beherbergungsverbot
 - Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt.
- Freizeitgestaltung

- Institutionen und Einrichtungen der Freizeitgestaltung werden geschlossen (u. a. Theater, Kinos, Museen, Schlösser, Burgen, etc.)
- Der Betrieb von Freizeit- und Vergnügungsstätten ist untersagt (u. a. Schwimm- und Spaßbäder, Freizeitsparks, Spielhallen, Clubs, etc.)
- Der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen sind zulässig, mit einem Abstand von min. 1,5 Meter zwischen den Fahrzeugen
- Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern, u. ä. ist untersagt.

Weiterführende Links

- [Coronaschutzverordnung](#) ab dem 22.02.2021
- [Beschluss](#) der Bund-Länder-Konferenz vom 10.02.2021
- Bundesregierung: [Regelungen zum Arbeitsschutz](#)
- Bundesregierung: [Corona-Arbeitsschutzverordnung](#)

Überbrückungshilfe

Programm für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die Corona-bedingt hohe Umsatzausfälle verzeichnen:

- Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten
 - Phase 1: Monate Juni bis August – ist zum 09.10.2020 abgelaufen
 - Phase 2: Monate September bis Dezember 2020
Antragsfrist endet am **31.03.2021**
 - Phase 3: Monate November 2020 bis Juni 2021
Antragsfrist endet am 31.08.2021
 - Neustarthilfe für Soloselbständige: Monate Januar bis Juni 2021
Antragsfrist endet am 31.08.2021

Überbrückungshilfe III

- Nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten
- Antragsberechtigung wurde vereinfacht:
Unternehmen (Jahresumsatz bis zu 750 Mio. €), mit einem Umsatzeinbruch von mind. 30% im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019, können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten
- Förderhöchstbetrag liegt bei max. 1,5 Mio. € pro Monat innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts (nach den Beihilfavorschriften sind derzeit insgesamt max. 4 Mio. € an staatlichen Hilfen pro Unternehmen über Kleinbeihilfe- und Fixkostenregelung möglich)
- Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € angekündigt
- Erstattet werden:
 - bis zu 40% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang >30<50%
 - bis zu 60% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang >50%
 - bis zu 90% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang >70%
- Förderfähige Fixkosten sind u. a.
 - Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern
 - Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20% der Fixkosten gefördert
 - Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €, Marketing- und Werbekosten
 - Einzelhandel: Abschreibungen auf Saisonware können unter bestimmten Voraussetzungen zu 100% als Fixkosten angesetzt werden

- Reisebranche: Umfassende Berücksichtigung von Kosten und Umsatzausfällen durch Absagen und Stornierungen
- Antragsstellung für Überbrückungshilfe III erfolgt über einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
- Soloselbstständige sind bis zu einem Betrag von 5.000 € direkt antragsberechtigt
- Doppelförderung ist ausgeschlossen: Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt bzw. die Leistungen nach der Überbrückungshilfe II werden angerechnet
- Überkompensationen sind zurückzuzahlen
- Weitere Informationen finden Sie auf der [Plattform der Antragsstellung](#)

Neustarthilfe

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbstständige in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung. Die Neustarthilfe wird nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

- Für Soloselbstständige, die ihr Einkommen 2019 zu mind. 51% aus ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielt haben (auch sog. unständig Beschäftigte, z. B. Schauspieler*Innen sind antragsberechtigt)
- Alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten können sie eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 50% eines sechsmonatigen Referenzumsatzes in Ansatz bringen
- Einmaliger Zuschuss bis zu max. 7.500 €
- Volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen Umsatz um mind. 60% im Zeitraum Jan – Jun 2021 im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019 zurückgeht
- Auszahlung zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss (Liquiditätsvorschuss),
- Anteilige Rückzahlung, wenn Umsatz bei Schlussabrechnung > 40% liegt
- Antragsstellung erfolgt über die Plattform der Überbrückungshilfe www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Überbrückungshilfe II

- Nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten (u. a. Mieten, Pachten, Finanzierungskosten, etc.)
- Antragsberechtigt: Unternehmen (die keinen Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds haben), Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe mit:
 - Umsatzeinbruch von mind. 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 ggü. den Vorjahresmonaten oder
 - Umsatzeinbruch von mind. 30% in Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 ggü. dem Vorjahreszeitraum
- Zeitraum: September bis Dezember 2020
- Erstattet werden:
 - bis zu 40% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang >30<50%

- bis zu 60% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang >50%
- bis zu 90% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang >70%
- Förderhöchstbetrag: 50.000 € pro Monat
- Antragsfrist: **31.03.2021**
- Antragsstellung erfolgt über einen prüfenden Dritten auf:
www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
- Andere Corona-Hilfsprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen mit gleichem Förderzweck werden angerechnet
- Beachtung der beihilferechtlichen Voraussetzungen der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“
- Überkompensationen sind zurückzuzahlen
- Weitere Informationen finden Sie auf der [Plattform der Antragsstellung](#) und in den [FAQ](#)

NRW Überbrückungshilfe Plus

Zusatzprogramm für den Unternehmerlohn

- Zusatzprogramm des Landes NRW für den Unternehmerlohn
- Antragsvoraussetzungen wurden im Tatbestandsmerkmal des "inhabergeführten" Unternehmens angepasst, sodass bei Personengesellschaften keine Beteiligungsmehrheit mehr vorliegen muss
- Förderung in Höhe von 1.000 € pro Monat für max. 4 Monate im Zeitraum September bis Dezember 2020
- Weitere Informationen finden Sie beim [Wirtschaftsministerium NRW](#)

Weiterführende Links

- [Bundewirtschaftsministerium: Übersicht über Corona-Hilfen](#)
- [Bundesfinanzministerium: Überbrückungshilfe vereinfacht und verbessert \(Stand: 22.02.2021\)](#)
- [Wirtschaftsministerium NRW: Überbrückungshilfe](#)
- [Plattform der Antragsstellung](#)

Kontakte

- Überbrückungshilfe (Plus): Kontakt Ministerium
0211/7956-4996

Außerordentliche Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe)

- Einmalige Kostenpauschale i. H. v. bis zu 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes des Vorjahresmonats 2019
- Förderhöchstbetrag: 1.000.000 € (Kumulation von Beihilfen lt. Dritter Geänderter Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und De-Minimis-Verordnung)
Angekündigt: Novemberhilfe plus bzw. Dezemberhilfe plus mit Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 für Zuschüsse zwischen 1 und 4 Mio. €
- Zahlung anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung: Die meisten Branchen waren im November für 29 Tage und im Dezember für 31 Tage betroffen (inkl. Wochenenden)
- Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen
 - Direkt betroffen: Alle, die aufgrund der erlassenen Schließungsverordnung vom 28.10. den Geschäftsbetrieb einstellen mussten und auch im Dezember

<p>von diesen Schließungen betroffen waren (Beschlüsse vom 25.11., 02.12) → Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffen angesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Indirekt betroffen: Alle, die nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen ○ Auch Unternehmen, die regelmäßig 80% ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (z. B. Veranstaltungsagenturen) erzielen <ul style="list-style-type: none"> • Bei jungen Unternehmen, die nach Nov. 2019 gegründet wurden, gelten wahlweise die Umsätze von Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung • Soloselbstständige haben das Wahlrecht, als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde zu legen → Bis zu einer Summe in Höhe von 5.000 € kann der Antrag direkt von Soloselbstständigen gestellt werden. • Anrechnung von erzielten Umsätzen: <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu einer Höhe von 25% des Vergleichsumsatzes werden diese nicht angerechnet ○ Vermeidung einer Überförderung > 100% durch entsprechende Anrechnung bei darüberhinausgehenden Umsätzen ○ SONDERREGELUNG RESTAURANTS MIT AUßERHAUSVERKAUF: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsatzerstattung begrenzt auf 75% der Umsätze, die dem vollen MwSt-Satz unterliegen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs herausgerechnet ▪ Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzabrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen! • Nach den Abschlagszahlungen (max. 50.000 €), sind nun auch die regulären Auszahlungen der Dezemberhilfe gestartet • Gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen, wie KUG oder Überbrückungshilfe, verrechnet • Bundesregierung arbeitet derzeit mit Hochdruck an Erweiterung: <ul style="list-style-type: none"> ○ November-/Dezemberhilfe Plus: > 1 Mio. € ○ November-/Dezemberhilfe Extra: > 4 Mio. € • Anträge können gestellt werden bis zum 30.04.2021 • Antragsstellung erfolgt über die Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) 	
---	--

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> • Plattform zur Information und Antragsstellung • Bundesfinanzministerium: Wirtschaftshilfe
----------------------	--

Soloselbstständige, Kleinstunternehmen, Freiberufler

- „Neustarthilfe“: Soloselbstständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine einmalige Betriebskostenpauschale ansetzen. Die maximale Höhe beträgt 7.500 €. Weitere Informationen s. *Überbrückungshilfe*

- Verweis auf Außerordentliche Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe), Überbrückungshilfe
- Antragsstellung der NRW-Soforthilfe 2020 ist zum 31.05.2020 ausgelaufen. Nach Ablauf des dreimonatigen Förderzeitraums ist vom Antragssteller die Höhe des Liquiditätseinganges zu berechnen:
 - Das Rückmeldeverfahren verzögert sich
 - Abrechnung soll im Frühjahr 2021 erfolgen
 - Verlängerung der Rückzahlungsfrist voraussichtlich bis Herbst 2021
 - Auf Nachfrage gibt es folgende Sonderregelung:
Ende November erhalten alle Soforthilfe-Empfänger eine Mail von noreply@soforthilfe-corona.nrw.de, die ihnen die Möglichkeit eröffnet, noch im laufenden Jahr abzurechnen und ggf. zu viel erhaltene Mittel zurückzuzahlen
 - Weitere Informationen finden Sie beim [Wirtschaftsministerium NRW](#)
- Corona-Grundsicherung (Arbeitslosengeld II): Erleichterter Zugang zur finanziellen Grundsicherung:
 - Betroffene, die bis zum **31.03.2021** einen Antrag auf Grundsicherung stellen, erhalten Erleichterungen
 - Für die ersten 6 Monate entfällt die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist
 - In den ersten 6 Monaten werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt
 - Voraussetzung: Betroffene und ggf. ihre Familie sind hilfebedürftig, ihre finanziellen Mittel reichen nicht für ihren Lebensunterhalt
 - Einen vereinfachten Antrag können Sie direkt bei der [Agentur für Arbeit](#) stellen

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsministerium NRW: Rückmeldeverfahren angehalten • Wirtschaftsministerium NRW • Agentur für Arbeit: Grundsicherung <ul style="list-style-type: none"> ○ Corona-Grundsicherung und FAQ ○ Merkblätter und Formulare
----------------------	---

Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> • Hotline zur Abrechnung der NRW-Soforthilfe: 0211/7956 4995 soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de • Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss: 02131/928-7501 • IHK-Hotline Mittlerer Niederrhein: 02151/635-424 • Handwerkskammer Düsseldorf: 0211/8795 555 • Jobcenter Rhein-Kreis Neuss Service-Hotline für (Solo-) Selbstständige: 0800 4 5555 21 (Mo-Fr 08-18 Uhr) • Agentur für Arbeit Telefon-Hotline Corona-Grundsicherung: 0800/4555523 oder das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss: 02131/124100
----------	---

Start-ups, Gründerinnen und Gründer

- Finanzierung der NRW.Bank:
 - NRW.Bank mit neuem Programm: Wandeldarlehen „[NRW.Start-up akut](#)“ für Unternehmen, nicht älter als drei Jahre, mit einem Volumen von 15.000 € bis zu 200.000 € über eine Laufzeit von sechs Jahren

- NRW.Bank verbessert zudem die wichtigsten Start-up-Eigenkapitalprogramme [NRW.SeedCap](#) (Minderheitsbeteiligung) und [NRW.BANK.Venture Fonds](#) (Minderheitsbeteiligung oder Wandeldarlehen)
- KfW-Corona-Hilfe: Beteiligungsfinanzierung für Start-ups und kleine Unternehmen:
 - KfW-Förderung für Unternehmen, an denen Venture Capital-Fonds beteiligt sind
Beantragung bis 31.03.2021 möglich
 - KfW-Förderung für Unternehmen ohne Beteiligung eines Venture Capital Fonds
(durchgeführt von den Landesförderinstituten)
Beantragung bis 30.06.2021 möglich
 - Mehr Informationen erhalten Sie bei der [KfW](#)

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> ● NRW.Bank ● KfW Coronahilfen für Start-Ups
----------------------	--

Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> ● NRW.Bank Service-Center: 0211/91741-4800 ● KfW-Servicenummer: 0800/539-9000
----------	--

Freischaffende Künstlerinnen und Künstler

Für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten, gilt:

- NRW-Stärkungspaket „Kunst und Kultur“
 - Stipendienprogramm „Auf geht’s!“: Antragsfrist ist zum 16.10.2020 ausgelaufen
 - Kulturstärkungsfonds für Kultureinrichtungen
 - Weitere Informationen und den Weg zum Online-Antrag finden Sie hier: [Kultur- und Wissenschaftsministerium NRW](#)
- Hilfsprogramm für den Kulturbereich im Zuge des Konjunkturpaketes: [NEUSTART KULTUR](#)
- Weitere Unterstützungsmöglichkeiten:
 - Grundsicherung, s. *Soloselbstständige, Kleinunternehmen, Freiberufler*
 - „Neustarthilfe“, s. *Überbrückungshilfe*
- Änderung der Einkommensprognose für Unternehmen (Künstlersozialkasse):
 - Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen, direkt bei der KSK einzureichen
 - Informationen zum Antrag finden Sie bei der [Künstlersozialkasse](#)

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> ● Kultur- und Wissenschaftsministerium NRW ● Künstlersozialkasse
----------------------	---

Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> ● Künstlersozialkasse Service-Center: 04421/9734051500
---------	--

Schutzschirm für Auszubildende

Mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ unterstützt das BMBF ausbildende KMU (< 250 Beschäftigte), die durch die Corona-Pandemie bedroht sind mit folgenden Maßnahmen:

- Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot fortführen): KMU, die ihre Ausbildungsleistung aufrecht erhalten, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000€
- Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot erhöhen): KMU, die ihre Ausbildungsleistung erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000€

- Vermeidung von Kurzarbeit: KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mind. 50%) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75% der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert
- Auftrags- und Verbundausbildung: Wenn KMU die Ausbildung corona-bedingt temporär nicht fortsetzen können, können u. a. andere KMU zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür Förderung erhalten
- Übernahmeprämie: KMU, die Auszubildende aus corona-bedingt insolventen KMU bis zum Abschluss der Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildendem 3.000€

Antragsformulare und weitere Informationen zu den einzelnen Förderungen finden Sie bei der [Bundesagentur für Arbeit](#)

- | | |
|----------------------|---|
| Weiterführende Links | <ul style="list-style-type: none"> • BMBF: Ausbildungsplätze sichern • Bundesagentur für Arbeit: Antragsformulare und weitere Infos |
|----------------------|---|

Kurzarbeitergeld (Agentur für Arbeit)

Sind Firmen durch die Folgen von Corona von Auftragsengpässen betroffen, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich:

- Umfangreiche Sonderregelungen und Erleichterungen zum Kurzarbeitergeld, z. B.
 - Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, u. a.
 - Wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht
 - Wenn er vorübergehend ist, weil damit zu rechnen ist, dass der Betrieb in absehbarer Zeit wieder in Vollzeitarbeit übergehen kann
 - Wenn im jeweiligen Kalendermonat mind. 10% der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% betroffen sind
 - Wichtig: Die erleichterten Mindestanforderungen gelten für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben
 - Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden, sofern die Kurzarbeit bis 30.06.2021 eingeführt wurde, erstattet:
 - Bis 30.06.2021 zu 100%
 - Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 zu 50%
 - Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter
 - Befristete Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit bis 31.12.2020: Hinzuverdienstgrenze wurde bis zu vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis zum Jahresende verlängert und für alle Berufe geöffnet → Neuer Gesetzesentwurf sieht im Zeitraum 01.01. – 31.12.2021 vor, dass Entgelte aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung weiterhin anrechnungsfrei sind
 - Leistungserbringer im Gesundheitswesen können grundsätzlich Kurzarbeitergeld erhalten, z. B. Vertragsärzte, Vorsorge- & Rehabilitationseinrichtungen, Apotheken, etc.
- Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (bis zum 31.12.2020; neuer Gesetzesentwurf sieht stufenweise Erhöhung bis 31.12.2021 vor, wenn Anspruch auf KUG bis zum 31.03.2021 entstanden ist)
 - Bezugsmonat 1 – 3: 60/67*% des Netto-Entgelts

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bezugsmonat 4 – 6: 70/77*% des Netto-Entgelts ○ Bezugsmonat ab 7: 80/87*% des Netto-Entgelts *Beschäftigte mit mindestens 1 Kind ● Bezugsdauer: <ul style="list-style-type: none"> ○ Das KUG kann in einem Betrieb längstens für 12 Monate gewährt werden. ○ Die Bezugsdauer wurde mit Verordnung vom 12.10.2020 für bereits vor dem 31.12.2020 entstandene Ansprüche auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert. ● Anstelle des bisherigen Antragsvordrucks für die Abrechnung gibt es vorübergehend die Möglichkeit, einen Kurzantrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen ● Wichtig ist, dass Unternehmen und Betriebe im Bedarfsfall Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen! Wurde drei Monate am Stück keine Kurzarbeit durchgeführt, ist eine erneute Anzeige erforderlich. Formulare hierzu finden Sie unter den weiterführenden Links. ● WARNUNG vor gefälschten Mails zum Kurzarbeitergeld: Fake-E-Mails mit dem Absender kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de ignorieren und löschen!
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> ● Agentur für Arbeit: <ul style="list-style-type: none"> ○ Informationen zum Kurzarbeitergeld ○ Erklärvideo Kurzarbeitergeld ○ Antrag auf Kurzarbeitergeld (Formular) ○ Anzeige über Arbeitsausfall (Formular) ○ Der digitale Assistent U:DO führt Sie Schritt für Schritt durchs Formular
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> ● Arbeitgeber-Hotline der Agentur für Arbeit: 0800/45555-20 ● Arbeitnehmer-Hotline der Agentur für Arbeit: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bundesweit: 0800/45555-00 ○ Für den Rhein-Kreis Neuss: 02161/404-9900 ● Informationen für Beschäftigungssuchende: 02131/954-2000 ● Erstberatungsmöglichkeiten zum KUG erhalten Sie auch bei der Regionalagentur Mittlerer Niederrhein: Herr Eberhardt 02131/9268-596
Liquiditätssicherung	
<p>Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen Unternehmen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Hausbank, Finanzierungspartner: <ul style="list-style-type: none"> ○ Notwendige Überbrückungsfinanzierungen erfordern die Begleitung durch die Hausbank bzw. einen anderen Finanzierungspartner (z. B. Geschäftsbank) ● NRW.Bank: <ul style="list-style-type: none"> ○ Allg. Informationen & individuelle Beratungen über Landes-Förderinstrumente ○ Förderprogramme der NRW.Bank in der Corona-Pandemie, z. T. befristet bis 30.06.2021, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ NRW.BANK.Universalkredit: Hilfe bei Liquiditätsengpässen, Finanzierungs von Betriebsmitteln, NRW.Bank übernimmt bis zu 80% des Risikos 	

- [„NRW.BANK.Digitalisierung und Innovation“](#): Gründern, jungen Unternehmen sowie größeren Mittelständlern steht das Programm mit einem Zinssatz von 0% zur Verfügung; 80% Haftungsfreistellung spez. für Digitalisierungsvorhaben durch Finanzierung von Betriebsmitteln
 - [„NRW.BANK.Gemeinnützige Organisationen“](#): Spez. Förderprogramm für gemeinnützige Unternehmen mit zinsgünstigen Förderdarlehen (max. Zinssatz 1,5% p. J.) mit Haftungsfreistellung von 100%
Max. Kreditbetrag 800.000 €, Laufzeit bis zu 10 Jahre
 - Eine Übersicht über die Förderprogramme finden Sie bei der [NRW.Bank](#)
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW):
 - Mittelständischen und großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe stehen erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung (Erleichterung der Zugangsbedingungen und Verbesserung der Konditionen)
 - KfW-Sonderprogramm mit verbesserter Risikoübernahme, Zinsverbesserungen und Verschlankung der Antragsprozesse wurde verlängert bis 30.06.2021
 - KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen, u. a.
 - [KfW-Schnellkredit](#):
 - Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
 - 100% Risikoübernahme durch KfW, keine Kreditrisikoprüfung
 - Kreditvolumen: bis 25% des Jahresumsatzes 2019
maximal 800.000 € für Unternehmen mit > 50 Mitarbeitern
maximal 500.000 € für Unternehmen mit >10 < 50 Mitarbeitern
maximal 300.000 € für Unternehmen < 10 Mitarbeiter
 - Zinssatz: 3% mit einer Laufzeit von 10 Jahren
 - Tilgungsmöglichkeit: Vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich
 - Weitere Details und Informationen zur Beantragung [hier](#)
 - [KfW-Unternehmerkredit](#) für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind
 - [ERP-Gründerkredit](#) für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Ergänzung zu KfW-(Sonder)Programmen
 - Zielgruppe: Unternehmen der Realwirtschaft, die mindestens zwei der drei Kriterien erfüllen:
 - Bilanzsumme > 43 Mio. €
 - Umsatzerlöse > 50 Mio. €
 - Arbeitnehmer > 249 Personen im Jahresdurchschnitt
 - Instrumente des Fonds umfassen einen definierten Garantierahmen, um es den Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren und Rekapitalisierungsmaßnahmen, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen
- Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. €):
 - Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige, wenn diese ihrem Kreditinstitut keine ausreichenden Sicherheiten stellen können

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbürgerungsgrad 90%: Klassische Bürgschaft, ExpressBürgschaft, SofortBürgschaft ○ Schnellbürgschaft mit 100% Verbürgungsgrad: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 100% Ausfallbürgschaft für Kredite bis zu 250.000 € ▪ Voraussetzungen: u. a. Unternehmen < 10 Mitarbeiter, Kapitaldienstfähigkeit ist zum 31.12.2019 gegeben ▪ Verwendung: corona-bedingter Liquiditätskredit ○ Eine Übersicht über die Programme für Corona-Hilfen finden Sie hier ● Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. €, auch Großunternehmen): <ul style="list-style-type: none"> ○ Corona-Liquiditätshilfebürgschaften ○ Verfahrensdauer: 1,5 – 2 Wochen ○ Verbürgerungsquote max. 90% ○ Merkblatt: Corona-Krise Bürgschaften für KMU und Großunternehmen ● Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG): <ul style="list-style-type: none"> ○ Eine Übersicht der Corona-Hilfen der KBG finden Sie auf der KBG-Webseite
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> ● Jeweilige Hausbank <ul style="list-style-type: none"> ○ Sparkasse Neuss ○ Volksbank Düsseldorf Neuss ● NRW.Bank ● Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ● Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ● Bürgschaftsbank NRW ● Landesbürgschaftsprogramm ● Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG)
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> ● Jeweilige Hausbank <ul style="list-style-type: none"> ○ Sparkasse Neuss Kundencenter: 02131/97-4444 ○ Volksbank Düsseldorf Neuss: 0211/38020 ● NRW.BANK-Service-Center: 0211/91741 4800 ● Hotline der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW): 0800/539 9000 ● Hotline der Bürgschaftsbank NRW: 02131/5107 200 ● Mikromezzanin-Info-Line: 02131/5107 200
Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen	
<ul style="list-style-type: none"> ● Verlängerte Frist zur Abgabe von Steuererklärungen (angekündigt) <ul style="list-style-type: none"> ○ Abgabefrist für 2019 für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen soll um 6 Monat verlängert werden ○ Steuererklärungen können dann bis zum 31.08.2021 abgegeben werden ● Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> ○ Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt – wie bereits seit dem 19.03.2020 – bis zum 31.03.2021 einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis stellen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer ▪ Vorauszahlungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 ○ Stundungen laufen dann längstens bis zum 30.06.2021 	

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darüberhinausgehende Anschlussstundungen sollen nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden ○ Stundungszinsen werden in diesen Fällen nicht erhoben ○ Über den 30.06.2021 hinausgehende Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – sind wie im sonst üblichen Antragsverfahren möglich ○ Die Bearbeitung erfolgt durch die Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss ● Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen, einschl. Erlass von Säumniszuschlägen, bis zum 30.06.2021, wenn dem Finanzamt bis zum 31.03.2021 ein schriftlicher Nachweis erbracht wird, dass das Unternehmen unmittelbar betroffen ist ● Unbürokratische Teilabschreibungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. ○ Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Damit kann der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen. Das sichert Liquidität. ● Steuerliche Erleichterungen im Zuge des Konjunkturpaketes: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten 2020 und 2021 für bewegliche Wirtschaftsgüter ○ Steuerlicher Verlustrücktrag für 2020 und 2021 wird erweitert ○ Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats verschoben ○ Körperschaftssteuerrecht wird modernisiert, u.a. wird Personengesellschaft die Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft ermöglicht
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> ● Finden Sie hier Ihr zuständiges Finanzamt ● Finanzverwaltung NRW: Formulare und Anleitungen ● Bundesfinanzministerium: Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen ● Bundesfinanzministerium: Konjunkturpaket
Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> ● Zuständiges Finanzamt
Entschädigungen im Quarantänefall	
<p>Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot (z. B. Quarantäne) ausgesprochen werden, kann eine Entschädigung beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: <ul style="list-style-type: none"> ○ Arbeitgeber hat für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung ausbezahlen - ausgezahlte Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom Landschaftsverband Rheinland erstattet ○ Ab der 7. Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen vom LVR direkt an diesen gezahlt ● Selbstständig Erwerbstätige: <ul style="list-style-type: none"> ○ Antrag auf Entschädigung direkt beim Landschaftsverband Rheinland 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung: Verdienstausschlag infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Absonderung nach Infektionsschutzgesetz • Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 3 Monaten beim LVR gestellt werden! • Alle Informationen zum Anspruch auf Entschädigungen und zum Antragsverfahren stehen ab sofort auf der Internetseite zur Verfügung: www.ifsg-online.de Über diese können auch Anträge direkt online gestellt werden.
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsverband Rheinland: Tätigkeitsverbot und Entschädigung • Infoportal Infektionsschutzgesetz mit Online-Antragsverfahren
Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsverband Rheinland: LVR-Service Nummer 0221/809-5444

Rechtliche Erleichterungen zur Existenzsicherung

Vorgelegter Gesetzesentwurf enthält eine Vielzahl von Erleichterungen für jene, die infolge der Corona-Pandemie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können:

- Zahlungs- oder Leistungsaufschub für Kleinstunternehmen
 - Möglichkeit der Leistungsverweigerung für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse zur Sicherstellung der Grundversorgung
 - Voraussetzung: Keine Leistungserfüllung aufgrund von Corona-Pandemie
- Insolvenzrecht
 - Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im **Januar 2021** für Unternehmen, bei denen die Auszahlung der seit dem 01.11.2020 vorgesehenen staatlichen Hilfeleistungen noch aussteht
 - Voraussetzungen:
 - Entsprechender Antrag auf Hilfeleistungen im Zeitraum 01.11. – 31.12.2020 wurde gestellt
(war eine Antragsstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird die Insolvenzantragspflicht ebenfalls ausgesetzt)
 - Flankierende Maßnahmen, u. a. sind während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner nur eingeschränkt anfechtbar
- Weitere Maßnahmen: Handlungsfähigkeit von Unternehmen, Genossenschaften, Vereinen und Wohnungseigentümergeinschaften; Höhere Flexibilität für Strafgerichte

Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesjustizministerium • Bundesjustizministerium: Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (Januar 2021) • Bundesjustizministerium: Handlungsfähigkeit von Unternehmen, Genossenschaften und Wohnungseigentümergeinschaften
----------------------	---

Weitere Hilfsmaßnahmen

Land NRW: Film ab NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von Kinos mit dem Hilfsprogramm „Film ab NRW“ • Programmzeitraum: 04.01.2021 - 30.05.2021 • Billigkeitsleistungen als nicht zurückzahlbare Zuschüsse
--------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Höchstbetrag je Kinospielestätte orientiert sich an der Größe der Spielstätte sowie an der Zahl der verkauften Tickets in 2019 • Weitere Informationen zum Programm finden Sie beim Projektträger Jülich
Kontaktstelle Lieferketten	<ul style="list-style-type: none"> • Land NRW richtet zentrale Kontaktstelle Lieferketten für Unternehmen ein, die Unterstützung bei der Wiederherstellung von Lieferketten benötigen • Zentrale Mailadresse: lieferketten@mwide.nrw.de • Weitere Informationen finden Sie hier
Landessportbund NRW	<ul style="list-style-type: none"> • „Soforthilfe Sport“ • Bedingung: Durch Corona verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung des Vereins führen könnte • Antragsberechtigt sind Vereine, die über eine der Mitgliedsorganisationen oder dem Landessportbund NRW angeschlossen sind sowie Mitgliedsorganisationen selbst • Antragsstellung verlängert bis 15.03.2021 • Weitere Informationen finden Sie beim LSB NRW
Landwirtschaftsministerium NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätssicherung für Unternehmen der Landwirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> ○ Darlehen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank ○ „Programm Agrarbürgschaft“ der Bürgschaftsbank NRW • Möglichkeiten zur Sicherung der Erntehelfer • Weitere Informationen zu allen Hilfen finden Sie hier
GEMA	<ul style="list-style-type: none"> • GEMA-Verträge von Unternehmen, die auf behördliche Anordnung schließen mussten, ruhen für diesen Zeitraum • Rückwirkend ab 16.03.20 werden keine Forderungen erhoben • Bereits gezahlte Beträge werden anteilmäßig zurückerstattet, ansonsten erhält der Musiknutzer eine Gutschrift. <p>Voraussetzungen und Informationen zum Vorgehen: DEHOGA</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen für Musiknutzer & Kunden und GEMA-Mitglieder
Weitere Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten der Ministerien und Kammern	
Weiterführende Links	<ul style="list-style-type: none"> • Bundswirtschaftsministerium • Bundesfinanzministerium • Bundesjustizministerium • Landeswirtschaftsministerium NRW • IHK Mittlerer Niederrhein <ul style="list-style-type: none"> ○ IHK-Newsletter Corona-Krise informiert fortlaufend über aktuelle Erkenntnisse und Informationen: Zur Anmeldung ○ IHK-Webinare • Deutscher Industrie- und Handelskammertag • DEHOGA
Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> • Hotline des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus: 030/346 465 100

	<ul style="list-style-type: none"> • Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus für wirtschaftsbezogene Fragen: 030/12002-1031 /-1032 • Hotline Landwirtschaftsministerium NRW: NRW-Soforthilfe 2020: 0211/7956-4995 Überbrückungshilfe: 0211/7956-4996
Kommunale Unterstützung für Unternehmen	
Dormagen	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.swd-dormagen.de/unternehmerservice/corona-krise-hilfen-fuer-die-wirtschaft/
Grevenbroich	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.grevenbroich.de/wirtschaft/aktuell/
Kaarst	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.kaarst.de/corona-informationen-fuer-unternehmen.html
Korschenbroich	<ul style="list-style-type: none"> • https://korschenbroich.de/heimat-leben/news/corona-virus/unternehmen.html
Meerbusch	<ul style="list-style-type: none"> • https://meerbusch.de/service-und-politik/wirtschaftsfoerderung-und-stadtmarketing/corona-virus-unterstuetzung-fuer-unternehmen.html
Neuss	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.neuss.de/wirtschaft